



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0072-20-9
= RSS-E 74/20

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 18.12.2020

Vorsitzender	Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	KR Kurt Dolezal KR Helmut Mojescick KR Siegfried Fleischacker Kurt Krisper
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragsteller	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Der Antrag, der antragsgegnerischen Versicherung die Zahlung von € 691,60 an Taggeld, subsidiär einer Pauschale iHv € 364,-- zu empfehlen, wird abgewiesen.

Begründung

Der Antragsteller hat bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Krankenversicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* abgeschlossen. Mitversichert ist u.a. die Ehegattin des Antragstellers, *(anonymisiert)*. Vereinbart sind die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Krankheitskosten- und Krankenhaus-Tagegeldversicherung (AVB 1999), welche auszugsweise lauten:

„2. Einschränkung des Versicherungsschutzes

2.1. Kein Versicherungsschutz besteht für (...)

2.1.c) nichtärztliche Hauspflege sowie Maßnahmen der Geriatrie, der Rehabilitation und der Heilpädagogik, (...)“

Laut den Tarifbestimmungen der Tarifserie TI 0/26/2018 - TI 0/229/2018, Pkt. III/1 wird bei medizinisch notwendigen Heilbehandlungen ein Taggeld bezahlt. Gemäß Pkt. IV.3 wird für

„medizinisch notwendige stationäre Heilbehandlungen in Sonderheilstätten und Rehabilitationszentren innerhalb von 6 Wochen nach einem leistungspflichtigen Krankenhausaufenthalt“ einmal pro Jahr ein Pauschalbetrag bezahlt.

Die mitversicherte Ehegattin des Antragstellers war nach einer Wirbelsäulenoperation vom 22.9.-28.9.2019 im (anonymisiert) in stationärer Behandlung. Vom 9.10.2019 bis 28.10.2019 befand sie sich im Landeskrankenhaus (anonymisiert), laut ärztlichem Entlassungsbrief zur „Remobilisierung“.

Der Antragsteller begehrte Leistungen aus dem Krankenversicherungsvertrag für den Aufenthalt im Landeskrankenhaus (anonymisiert). Dies lehnte die Antragsgegnerin mit Schreiben vom 18.11.2019 unter Verweis auf Pkt. 2.1. c) AVB 1999 ab. Sie ergänzte später, dass auch keine Rehabilitationspauschale ausbezahlt werden könne, da der Aufenthalt in keiner Sonderheilstätte bzw. keinem Rehabilitationszentrum stattgefunden habe.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 9.7.2020.

Die Antragsgegnerin teilte mit, sich am Schlichtungsverfahren nicht zu beteiligen. Daher ist bei der rechtlichen Beurteilung gemäß Pkt. 2 der Verfahrensordnung der Sachverhalt ausschließlich aufgrund der Angaben des Antragstellers zu beurteilen. Die Schlichtungskommission ist jedoch in ihrer rechtlichen Beurteilung frei.

Rechtlich folgt:

Nach ständiger Rechtsprechung sind allgemeine Vertragsbedingungen so auszulegen, wie sie sich einem durchschnittlichen Angehörigen aus dem angesprochenen Adressatenkreis erschließen. Ihre Klauseln sind, wenn sie nicht auch Gegenstand und Ergebnis von Vertragsverhandlungen waren, objektiv unter Beschränkung auf den Wortlaut auszulegen (vgl. RS0050063), wobei Unklarheiten zu Lasten des Versicherers gehen. Zu berücksichtigen ist in allen Fällen der einem objektiven Betrachter erkennbare Zweck einer Bestimmung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (RS0008901).

Wendet man diese Kriterien der Rechtsprechung auf den der Empfehlung zugrunde zu legenden Sachverhalt an, ist der antragsgegnerischen Versicherung im Ergebnis zuzustimmen, dass nach dem Wortlaut der AVB 1999 grundsätzlich keine Leistungen für Rehabilitationsmaßnahmen gewährt werden. Pkt. IV.3 der Tarifbestimmungen ändert dies zugunsten des Antragstellers ab, indem unter gewissen Voraussetzungen einmal pro Jahr ein Pauschalbetrag bezahlt wird. Da ein allgemeines Krankenhaus keine Sonderheilstätte oder Rehabilitationszentrum darstellt, sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 18. Dezember 2020